

Storchenzunft Steißlingen e.V.



Satzung der "Storchenzunft Steißlingen"

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2017 in Steißlingen.

Präambel

Alle, in dieser Satzung aufgeführten Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen können sowohl durch weibliche als auch durch männliche Mitglieder wahrgenommen werden. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein der Steißlinger Narren führt den Namen "Storchenzunft Steißlingen" und mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V."). Er hat seinen Sitz in Steißlingen.
- 2) Zweck der Zunft ist die Wahrung und Förderung volkstümlichen und ortsüblichen Fasnachtsbrauchtums.
- 3) Symbol der Zunft ist der Storch. Sie ist Urheber der Symbolfigur. Ausserdem hat die Zunft weitere Brauchtumsfiguren wie Narreneltern, Narrenpolizei, Fähnrich, Zimmermannsgilde, Seejungfrauen, Neptun, Seeriedwieber, Seestrueli und Kindergruppen. Sonstige Brauchtumsfiguren, Masken usw. der Zunft bedürfen zu ihrer Einführung des Beschlusses der Jahreshauptversammlung.
- 4) Die Zunft hat vereinseigene Kostüme. Diese dürfen nur von Zunftmitgliedern getragen werden.

§ 2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder werden. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird mit Zugang der Erklärung wirksam. Im Austrittsjahr ist noch der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund in der Person oder dem Verhalten des Mitgliedes vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Der Ausschluss bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Mitglied. Sie wird mit dem Zugang an dieses wirksam.

- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit fälligen Zahlungsverpflichtungen - insbesondere Beitragszahlungen - in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung nicht geleistet hat. Die Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung erhalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Zugang der Mahnung mindestens ein Monat vergangen ist und die Schuld nicht vollständig ausgeglichen wurde. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.
- 5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss können der Antragsteller bzw. das Mitglied ab Zugang der Ablehnungserklärung über die Aufnahme bzw. der Ausschlussklärung binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet hierüber die nächste Jahreshauptversammlung endgültig.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, Aufnahmegebühren und Spenden.
Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- 2) Ehrenmitglieder und Ehrenzunftmeister sind beitragsfrei.
- 3) Der Jahresbeitrag ist im voraus zu Beginn eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 4 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:

1. **Der Vorstand**

Dieser besteht aus:

- a) dem 1. Zunftmeister
- b) dem 2. Zunftmeister
- c) dem Zunftsreiber
- d) dem Säckelmeister

2. **Der Narrenrat**

Dieser besteht aus mindestens 11 Narrenräten sowie aus jeweils einem Vertreter der Brauchtumsgruppen Störche, Seeriedwieber, Seejungfrauen, Zimmermannsgilde und Seestrueli.

3. **Die Mitgliederversammlung**

Sie beschließt:

- a) in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung (§ 6) und
- b) in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung (§ 7)

- 2) 1. Der 1. und der 2. Zunftmeister werden in geheimer Wahl durch die Mitglieder des Narrenrates (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2) aus den eigenen Reihen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Zunftsreiber und der Säckelmeister werden in geheimer Wahl durch die Mitglieder des Narrenrates (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. a) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
b) Der Zunftsreiber ist für die pünktliche Erledigung sämtlicher schriftlicher Angelegenheiten verantwortlich. Er hat die Vereinschronik zu führen und über alle Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse das Protokoll.
c) Der Säckelmeister hat sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins zu erledigen, insbesondere:
 - über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen
 - die Beiträge einzuziehen und die Kasse zu führen
 - Zahlungen des Vereins bis zum Betrag von 100,- Euro im Einzelfall selbständig zu leisten. Bei höheren Beiträgen bedarf es zur Auszahlung der Zustimmung des Zunftmeisters
 - der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten
 - Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen zu nehmen.
- 3) Die Narrenräte sind von der Jahreshauptversammlung zu wählen und müssen Vereinsmitglieder sein. Die Wahl der Narrenräte erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch Akklamation. Verlangen mindestens fünf in der Jahreshauptversammlung anwesende Mitglieder geheime Wahl, so ist diese durchzuführen. Die Vertreter der Brauchtumsfiguren werden durch diese aus ihren eigenen Reihen entsprechend den Bestimmungen für die Wahl der Narrenräte jeweils rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist in einem Protokoll festzuhalten, welches dem Vorstand vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist. Die Vorstandsmitglieder werden im rotierenden System gewählt. Jeweils der 1. Zunftmeister und der Zunftsreiber sowie der 2. Zunftmeister und der Säckelmeister werden in einem Jahr gewählt.
Den Vorsitz im Narrenrat führt der 1. Zunftmeister, im Verhinderungsfalle der 2. Zunftmeister.
Der Narrenrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und die Vereinsveranstaltungen mit diesem vorzubereiten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Narrenrates anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Einberufung erfolgt durch die Einladung des Zunftmeisters.
- 4) Zum Vorstand und Narrenrat ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Zahlung einer Vergütung

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 6 Ordentliche Jahreshauptversammlung

- 1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird jährlich im ersten Halbjahr durchgeführt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Zunftmeister, im Verhinderungsfall durch den 2. Zunftmeister unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Die Einladung zur Versammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Steißlingen ("Gemeinde aktuell")
- 2) Die Jahreshauptversammlung muss über folgende Tagesordnungspunkte beschließen
 1. den vom 1. Zunftmeister zu erstattende Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die vergangene Fasnacht

2. den vom Zunftsreiber zu erstattende Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die vergangene Fasnacht
 3. den vom Säckelmeister zu erstattende Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die vergangene Fasnacht
 4. den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 5. die Entlastung des Vorstandes
 6. die Wahl der Narrenräte
 7. die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre im rollierenden System.
- 3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht andere Stimmenmehrheiten in dieser Satzung vorgeschrieben sind. Wer sich der Stimme enthält, gilt bei der Fassung des betreffenden Beschlusses als nicht anwesend. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - 4) Bei Wahlen gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, falls nicht in einem zu wiederholenden Wahlgang sich eine Mehrheit ergibt.
 - 5) Sind nicht mindestens 10 Mitglieder in der Jahreshauptversammlung anwesend, ist diese erneut unverzüglich einzuberufen. Die darauffolgende Versammlung ist sodann beschlussfähig, auch wenn keine 10 Mitglieder anwesend sein sollten.
 - 6) Stimm- und wahlberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat jederzeit stattzufinden, wenn sie durch den 1. Zunftmeister oder gemeinsam durch die Mitglieder des übrigen Vorstandes einberufen wird.
- 2) Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt unter gleichzeitiger Mitteilung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte.
- 3) Im übrigen gelten für die ausserordentlich Mitgliederversammlung die Bestimmungen des § 6 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 8 Kassenführung

- 1) Die Kassenführung muss von den bestellten Prüfern mindestens einmal im Kalenderjahr geprüft werden. Die Kassenprüfer sind ausserdem jederzeit zu unverhofften Kassenprüfungen berechtigt.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9 Orden und Ehrenmitgliedschaften

Der Verein verleiht Orden und die Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Ein 1. Zunftmeister kann nach 10-jähriger Amtstätigkeit zum Ehrenzunftmeister ernannt werden.

Orden und Ehrenmitgliedschaften können auch an Nichtvereinsmitglieder verliehen werden. Die Verleihung von Orden, Ehrenmitgliedschaften und Ernennung zum Ehrenzunftmeister erfolgt aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses der Vorstandschaft und des Narrenrates mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstands- und Narrenratsmitglieder.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung und Erhaltung volkstümlichen und ortsüblichen Fasnachtsbrauchtums.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steißlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur in der ordentlichen Jahreshauptversammlung von einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sämtliche Satzungsänderungen sind dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unverzüglich durch den Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 13 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und aussergerichtlich vom 1. und 2. Zunftmeister vertreten, wobei jeder im Aussenverhältnis allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Zunftmeister nur im Verhinderungsfall des 1. Zunftmeisters vertretungsberechtigt ist.

§ 14 Beschlussbuch

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Narrenrates sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde in der heutigen Mitgliederversammlung bekannt gegeben und durch Beschluss angenommen.

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Steißlingen, 19. Mai 2017

gez. Markus Löffel, 1. Zunftmeister

Satzungshistorie

Die Ursatzung wurde am 12.11.1961 errichtet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.09.1980 wurde die Satzung neugefasst und durch Beschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.11.1980 um die §§ 12 und 13 ergänzt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.1997 und 8.05.1998 wurde die Satzung in §§ 1 bis 5, 8, 9 und 12 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7.06.2013 wurde die Satzung in §§ 1 und 4 bis 13 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.05.2017 wurde die Satzung in § 4 geändert.